

2704/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Genossen vom 9. Juli 1997, Nr. 2734/J, betreffend Steuerausfälle durch Doppelbesteuerungsabkommen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

In einer Stellungnahme hat die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) in Ergänzung zu der in den Statistischen Monatsheften (Tabelle 10.0.3.1) veröffentlichten „Erwerbsstatistik für ausländische Wertpapiere (Käufe und Verkäufe durch Inländer)“ einschlägige Daten zum Forderungsstand Österreichs von Schuldverschreibungen der Emittenten Länder Argentinien, Brasilien und Griechenland übermittelt. Indische Wertpapiere, die ebenfalls in Frage kämen, spielen, laut Auskunft der OeNB keine Rolle.

Forderungsstand bzw. Nettoerwerb von ausländischen Schuldverschreibungen ausgewählter Ermittelten Länder durch Österreich (in Mrd. S)

	Nettoerwerb 1.Qu. 97	Stand 31.12.1996	Stand 31.12.1995
Argentinien	-0,3	7,1	2,0
Brasilien	-1,0	4,2	2,2
Griechenland	+7,5	14,4	3,7

Quelle: OeNB/Abt. f. Zahlungsbilanzangelegenheiten (Daten auf Anfrage übermittelt) für Publikation in Berichten und Studien

3/1997 vorgesehen

Der Forderungsstand Österreichs von argentinischen, brasilianischen und griechischen Schuldverschreibungen beträgt demnach zum 31. März 1997 rund 32 Mrd.S, wobei mehr als 2/3 auf griechische Wertpapiere entfallen. Wie die OeNB weiters mitteilt, sind die Käufe griechischer Schuldverschreibungen fast ausschließlich begünstigten öffentlichen Anleihen zuordenbar. Per

Jahresende 1996 betrug der diesen drei Ermittelten Ländern zurechenbare Anteil am Besitz ausländischer Schuldverschreibungen durch Österreich knapp 9%.

Zu 2.:

Laut Mitteilung der OeNB betragen die Einnahmen Österreichs im Jahr 1995 aus sonstigen Kapitalerträgen (= Kapitalerträge ohne Erträge aus Direktinvestitionen) aus den drei genannten Ländern knapp 1,3 Mrd. S (oder 1,25% der gesamten Kapitalerträge aus dem Ausland). Da diese Kapitalerträge nicht nur auf Schuldverschreibungen, sondern auch z.B. auf Aktienbesitz entfallen und die Kapitalerträge nicht nur an Private und den öffentlichen Sektor, sondern auch an Unternehmungen und Kreditinstitute fließen können, ist der theoretische Steuerausfall sicherlich mit weniger als 25% dieses Wertes anzusetzen. Ein zusätzlicher Steuerausfall kann dann eintreten, wenn Wertpapierdepots von Österreichern im Ausland gehalten werden. Da die regionalen Daten zur Leistungsbilanz nur bis 1995 reichen, können sie keine aktuellen Trends widerspiegeln.

Einnahmen aus sonstigen Kapitalerträgen (= Kapitalerträge ohne Direktinvestitionen) in Mio. 5

	1995	1994
Argentinien	308	179
Brasilien	464	235
Griechenland	479	354

Quelle: OeNB: Regionalbilanz 1995 und 1994 (Daten auf Anfrage übermittelt)

Aus den bei der Beantwortung der Frage 1 verwendeten Daten ist aber ersichtlich, daß sich der Forderungsbestand Österreichs von argentinischen, brasilianischen und griechischen Schuldverschreibungen zum Jahresende 1996 gegenüber 1995 mehr als verdreifacht hat (Zunahme um 225%). Legt man einen durchschnittlichen Nominalzinssatz von 7% zugrunde, so würden die Zinserträge Österreichs auf Schuldverschreibungen dieser drei Länder mit 1,8 Mrd. S im Jahr 1996 zu veranschlagen sein. Der maximale KEST-Steuerausfall wäre unter der Voraussetzung, daß diese Schuldverschreibungen ausschließlich von Privaten oder dem öffentlichen Sektor gehalten werden, mit 450 Mio. S im Jahr 1996 anzusetzen.

Zu 3.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit mehreren Staaten, deren Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich sich nunmehr als mißbrauchsanfällig herausgestellt haben, Revisionsverhandlungen aufgenommen. Die Revisionsverhandlungen mit Spanien waren erfolgreich und haben bereits 1995 zu einer entsprechenden Abkommensänderung geführt. Griechenland hat das österreichische Revisionsanliegen mit unerfüllbaren Gegenwünschen

beantwortet. Argentinien, das bei einer ersten Verhandlungsrunde keine große Kooperationsbereitschaft erkennen ließ, hat eine für April 1996 in Wien angesetzte zweite Verhandlungsrunde auf unbestimmte Zeit abgesagt.

Abkommensverhandlungen, die darauf angelegt sind, in die Interessenlage von DBA-Partnern einzugreifen, erweisen sich zumeist als sehr arbeits- und kostenintensiv. Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt daher, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und Ressourcen zwar auch weiterhin das Abkommensrevisionsprogramm voranzutreiben, doch kann bei fehlender Kooperationsbereitschaft der DBA-Partner hierbei keine kurzfristige Problemlösung erwartet werden.

Es werden daher gegenwärtig andere Möglichkeiten geprüft. So wurde eine Verordnung zur Begutachtung ausgesandt, durch die den österreichischen Banken die unmittelbare Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich der Zinsen-KESSt untersagt werden soll. Dies stellt keine Verletzung der Doppelbesteuerungsabkommen dar, da die Abkommen nicht darauf Einfluß nehmen, ob die abkommensgemäße Steuerentlastung im Steuerabzugsverfahren oder in einem nachgeschalteten finanzamtlichen Steuer- veranlagungsverfahren vorgenommen wird. Es ist anzunehmen, daß damit bereits ein großer Anreiz für die Flucht in DBA-begünstigte Auslandsanleihen genommen wird, da bei DBA-Anwendung im finanzamtlichen Veranlagungsverfahren auf die Vorteile der Endbesteuerung verzichtet werden müßte.

Eine weitere Maßnahme ist in dem ebenfalls bereits zur Begutachtung ausgesandten DBA-Durchführungsgesetz vorgesehen. Der Bundesminister für Finanzen soll ermächtigt werden, steuerwirksame Ausgaben in jener Höhe zu kürzen, in der DBA-steuerentlastete Auslandsanleihezinsen vereinnahmt werden. Auch dies stellt keine Verletzung eines Doppelbesteuerungsabkommens dar, da diese Abkommen lediglich Steuerfreistellung von Auslandszinsen oder die Anrechnung von fiktiven Auslandssteuern verlangen, jedoch keinen Einfluß darauf nehmen, in welcher Weise sonst die inländische Besteuerungsgrundlage des österreichischen Steuerpflichtigen gestaltet wird, d.h. welche Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sind und welche nicht.

Es wird erwartet, daß diese beiden rechtlichen Maßnahmen das Problem weitestgehend entschärfen werden.

Zu 4.:

Es ist nicht möglich, bei einem Doppelbesteuerungsabkommen nur jene Bestimmung zu kündigen, die sich für Österreich als beschwerlich erweist; eine Kündigung muß daher stets

das Gesamtabkommen erfassen. Dies aber hätte zur Folge, daß alle österreichischen Firmen mit Auslandsbeziehungen zu dem betreffenden Staat von einer solchen Maßnahme getroffen würden, was unabsehbare Konsequenzen für den Zugang österreichischer Exportfirmen zu den ausländischen Märkten nach sich ziehen könnte. Auch ist zu bedenken, daß eine Kündigungsaktion sich schädlich auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich auswirken könnte. Die Kündigung eines Doppelbesteuerungsabkommens könnte daher nur dann erwogen werden, wenn dies ohne arbeitsplatzgefährdenden Folgen für die österreichische Wirtschaft bliebe. Es sind daher in diesem Zusammenhang bisher weder Abkommenskündigungen erfolgt noch ist aus heutiger Sicht beabsichtigt solche in naher Zukunft zu kündigen.